

Stadtverwaltung Altenberg · Platz des Bergmanns 2 · 01773 Altenberg

Regionaler Planungsverband
 Oberes Elbtal / Osterzgebirge
 Meißner Straße 151 a
 01445 Radebeul

ausschließlich per E-Mail an:
beteiligung@rpv-oeoe.de

Amt: Bürgermeister
 Bereich:
 Ansprechpartner/in: Herr Barth
 Telefon: 035056 333 11
 Telefax: 035056 333 18
 E-Mail: buergermeister@altenberg.de
 Internet: www.rathaus-altenberg.de
 Aktenzeichen: Stellungnahme – TRP Wind
 Datum: 29. Juni 2026

Stellungnahme der Stadt Altenberg zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (SächsLPlG) übermitteln wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Verfahren.

Die im Entwurf des genannten Teilregionalplans vorgesehenen Ausweisungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet der Stadt Altenberg weisen fundamentale Mängel auf und gehen an den realen geografischen, ökologischen und ökonomischen Gegebenheiten vor Ort vollständig vorbei. Die planerische Entscheidung, die hochgradig sensible Natur-, Kultur-, Trinkwasserschutz- und Tourismusregion einer industriellen Prägung durch Windkraftanlagen auszusetzen, wird auf Basis der nachfolgenden, detaillierten und aufgeschlüsselten Gründe vollumfänglich zurückgewiesen.

Ein zentraler und schwerwiegender Mangel liegt in der vollständigen Missachtung des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“. Große Teile des Gemeindegebiets von Altenberg liegen entweder direkt innerhalb der genannten Montanregion oder in deren unmittelbarer Pufferzone. Laut der Karte 6 zum Planentwurf, welche das Landschaftsbild bewertet, wird diesen Flächen offiziell eine herausragende Bedeutung attestiert.

Die Region ist geprägt durch eine einzigartige, über Jahrhunderte gewachsene Struktur aus historisch wertvollen Steinrücken-Hecken-Landschaften, tiefen Wäldern, offenen Höhenzügen und sichtexponierten Kammlagen. Das Schloss und die Kirche im Stadtteil Lauenstein repräsentieren als Bestandteile des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ seit dem Jahr 2019 den außergewöhnlichen universellen Wert dieser Welterbestätte. Die Errichtung von modernen Windkraftanlagen, die heute standardmäßig Gesamthöhen von über 200 m bis zu 350 m erreichen und in direkter Sichtweite zu diesen geschützten Denkmälern liegen, verletzt fundamental das raumordnerische Gebot der Rücksichtnahme auf die visuelle Unversehrtheit der genannten kulturhistorischen Güter.

Solche Anlagen wirken in einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft als massive, technisch-industrielle Fremdkörper. Sie brechen die historischen Sichtachsen zwischen den Sakral- und Profanbauten, dominieren das Landschaftsbild in aggressiver Weise und entwerten den musealen und kulturellen Wert der Bergbaufolgelandschaft vollständig. Eine derart gravierende Beeinträchtigung des Welterbestatus kann bis zu dem endgültigen Entzug des UNESCO-Titels



führen, was einen irreparablen Reputations- und Kulturverlust für die Stadt Altenberg und den Freistaat Sachsen bedeuten würde.

Zudem führt die extreme topografische Offenheit des Erzgebirgskamms, wie sie insbesondere auf der weitläufigen Liebenauer Hochfläche oder den steilen Höhenzügen um Lauenstein vorliegt, zu einer weiträumigen visuellen Dominanz der Windkraftanlagen. Diese wären nicht nur aus den umliegenden Tälern, sondern auch von markanten Erhebungen wie dem Geisingberg und weit bis in die Kernbereiche der Sächsischen Schweiz hinein ununterbrochen sichtbar. Das gewohnte Fernsichtfeld in Richtung der Landeshauptstadt Dresden und des Elbsandsteingebirges würde durch eine industrielle Windkraft-Silhouette dauerhaft und ästhetisch abwertend zerstört werden.

Eng mit der Zerstörung des Landschaftsbildes verknüpft ist die akute Gefährdung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der gesamten Region, welche primär auf dem Tourismus und der Naherholungsfunktion basiert. Altenberg sowie die Ortsteile Bärenfels, Oberbärenburg, Kipsdorf und Schellerhau besitzen den Status als staatlich anerkannter Luftkurort bzw. Erholungsorte. Diese Prädikatisierung ist gesetzlich an extrem strenge und kontinuierlich zu überprüfende Kriterien hinsichtlich der Lärmimmissionen, der Luftreinheit und der Unversehrtheit des Landschaftsbildes gebunden.

Der Ganzjahrestourismus, welcher vom klassischen Wintersport über den Wandertourismus bis hin zum anspruchsvollen Gesundheitssport reicht, bildet das ökonomische Rückgrat für viele Beherbergungsbetriebe, Gastronomen und Freizeiteinrichtungen. Die geplante Ausweisung von Vorranggebieten in direkter Sichtweite zu touristischen Hauptachsen und Sportstätten, wie dem weitverzweigten Loipen- und Wanderwegenetz um den Kahleberg, der Tellkoppe oder im unmittelbaren Umfeld der international bedeutenden Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg entzieht der lokalen Tourismuswirtschaft die Basis.

Ein nachhaltiger Erholungswert ist für Kurgäste und Urlauber in einer durch Windkraftanlagen industrialisierten Landschaft nachweislich nicht mehr gegeben. Die optische Bedrängungswirkung, die kontinuierlichen akustischen Belastungen im hörbaren Bereich, die tieffrequenten Infraschallimmissionen und die nächtlichen Lichtimmissionen durch rote Blinklichter zerstören den Charakter einer medizinisch und psychologisch wirkenden therapeutischen Landschaft vollends. Dies würde unweigerlich zur Aberkennung des Kurort-Status führen, was den Verlust von Steuereinnahmen sowie zahlreicher Arbeitsplätze für uns zur Folge hätte. Das Osterzgebirge fungiert in seiner engen geografischen und funktionalen Verflechtung mit dem angrenzenden Nationalpark Sächsische Schweiz als das wichtigste Naherholungsgebiet und als unverzichtbare grüne Lunge für den Ballungsraum Dresden.

Während die Sächsische Schweiz durch ihren Nationalparkstatus streng vor Windenergieanlagen geschützt wird, droht dem Osterzgebirge durch diese Planung eine massive qualitative Abwertung als naturnaher Rückzugsort für die urbane Bevölkerung, womit eine unzulässige Benachteiligung des ländlichen Raumes einhergeht.

Aus ökologischer Sicht weist das Gemeindegebiet der Stadt Altenberg einen außergewöhnlich dichten, zusammenhängenden Gürtel aus europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) und FFH-Gebieten auf, dessen funktionaler Zusammenhang durch die großflächige Errichtung von Windkraftanlagen dauerhaft zerschlagen werden würde. Das Osterzgebirge ist nachweislich ein Lebens-, Brut- und Durchzugsraum hochgradig bedrohter, windkraftsensibler Tierarten. Dokumentiert sind hier unter anderem Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Birkhuhns, welches insbesondere im Umfeld des SPA-Gebiets „Kahleberg und Lugsteingebiet“, auf extreme Ruhe und unzerschnittene Räume angewiesen ist. Weiterhin sind Restpopulationen des Auerhuhns, Brutpaare des Schwarzstorchs, streng geschützte Kleinsäuger wie die Haselmaus, seltene Insektenarten wie der Moschusbock, Reptilien wie die Kreuzotter sowie eine Vielzahl europäisch geschützter Fledermausarten nachgewiesen.

Die Höhen um Liebenau und Fürstenwalde stellen zudem nachweislich einen der bedeutendsten Vogelzug-Rastkorridore Mitteleuropas dar. Aufgrund der Topografie der Sächsischen Schweiz weichen wandernde Zugvögel dieser aus und überfliegen das Osterzgebirge systematisch an seinen topografisch niedrigsten Kammlagen. Ornithologische Langzeitdokumentationen belegen regelmäßige Flugbewegungen und Rastzeiten hochsensibler und streng geschützter Arten wie dem Schreiadler, dem Fischadler sowie von Rohr-, Wiesen-, Korn- und Steppenweihen, wobei unsere Region die höchste Weihendichte im gesamten Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge aufweist.

Ebenso nutzen Großvogelarten wie Kranichpaare und der Rotmilan, dessen Horste sich im direkten Umfeld der geplanten Vorranggebiete 76 und 77 befinden, diesen Raum intensiv. Selbiges gilt für die Kiebitze mit ihren angestammten Brutflächen auf den feuchten Bergwiesen zwischen den Vorranggebieten 75 und 76. Windkraftanlagen mit ihren Rotorblättern und mit Höhen über 300 m zerschneiden diesen zentralen Vogelzugkorridor fundamental. Diese würden zu einem unannehmbar hohen Kollisionsrisiko sowie zu großflächigen Vertreibungseffekten führen. Darüber hinaus erfordert der Bau solcher Anlagen in bewaldeten Bereichen, wie in den geplanten Vorranggebieten 73 und 92, die großflächige Rodung intakter Waldökosysteme.

Der Bau von tiefen Stahlbetonfundamenten, weitreichenden Kranstellflächen und für Schwerlasttransporte ausgelegten Zuwegungen führt zu einer massiven Bodenverdichtung und Zerstörung wertvoller Moor- und Biotopkomplexe. Dies widerspricht eklatant jedem Gedanken des Klima- und Umweltschutzes. Technische Schadensbegrenzungsmaßnahmen, wie sensorgesteuerte Fledermaus-Abschaltssysteme oder kamerabasierte Antikollisionssysteme für Greifvögel, sind in unseren Höhenlagen fachlich ungeeignet, um die umfassende Barrierewirkung zu kompensieren. Zudem führen sie in der Praxis dazu, dass die Anlagen in den windreichen Nachtstunden aufgrund von Fledermausflug oder Nebelbildung ineffizient stillstehen müssen, was die energetische Gesamtbilanz der Standorte massiv schmälert.

Ein weiteres, in seiner Tragweite völlig unterschätztes Problemfeld betrifft die Hydrologie, den Trinkwasserschutz und die rechtlich festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiete. Die geologischen Kammlagen des Osterzgebirges bilden eine hochempfindliche, kontinentale Wasserscheide. Große Teile des Altenberger Gemeindegebiets, inklusive der sensiblen Flächen im Bereich des Ortsteils Liebenau, sind per Rechtsverordnung rechtsverbindlich als Hochwasserentstehungsgebiet „Geising-Altenberg“ mit einer Gesamtfläche von rund 9.300 ha festgesetzt. Die Errichtung tonnenschwerer Betonfundamente, die tief in die wasserführenden Schichten eingreifen, sowie die großflächige Versiegelung von Oberflächen für den Anlagen- und Straßenbau reduzieren die natürliche Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens drastisch.

Allein im Bereich des Ortsteils Liebenau ist im direkten Zusammenspiel mit parallellaufenden Großprojekten mit einer kumulierten Bodenversiegelung von rund 200 ha zu rechnen. Da im gesamten Einzugsgebiet der Roten Weißeritz vom Gebirgskamm abwärts bis zur Talsperre Malter keinerlei nennenswerte Hochwasserschutzbauwerke existieren, erhöht jede zusätzliche Versiegelung auf den Höhen die Hochwasser- und Erosionsgefahr bei Starkregenereignissen und der winterlichen Schneeschmelze für alle tiefer gelegenen Ortschaften im Talverlauf in unverantwortlicher Weise. Gleichzeitig gefährden diese tiefen baulichen Eingriffe in das Grundwassersystem die sensiblen unterirdischen Quellgebiete von Flüssen wie der Seidewitz, der Trebnitz und der Gottleuba.

Damit wird direkt das Wassereinzugsgebiet der Talsperre Gottleuba beeinträchtigt, welche die Trinkwasserversorgung für weite Teile des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge und des Dresdner Umlandes sicherstellt. Ein immenses und existenzielles Risiko besteht zudem für die zahlreichen privaten Trinkwasserbrunnen in den Ortsteilen wie Fürstenau, Fürstenwalde oder Liebenau. Viele Haushalte und landwirtschaftliche Betriebe sind dort nicht an das zentrale Trinkwassernetz angeschlossen, sondern versorgen sich autark über eigene Brunnen. Durch die massiven Erschütterungen bei den Tiefbauarbeiten oder den unvorhersehbaren Eintrag von baubedingten Schadstoffen in das Grundwasser drohen diesen Brunnen das dauerhafte Versiegen

oder eine toxische Kontamination, was eine Verletzung des Rechts auf saubere Trinkwasserversorgung darstellt.

Zusätzlich müssen die besonderen klimatischen Bedingungen der osterzgebirgischen Kammlagen in den Entwurf einfließen, da diese bisher unzureichend gewürdigt wurden. Die Höhenlagen von 700 m bis 800 m über NN sind in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten regelmäßig durch extremen Nebelfrost, gefrierenden Regen und langanhaltende Frostperioden geprägt. An den Rotorblättern moderner Windkraftanlagen ohne ein Rotorblattenteisungssystem kommt es unter diesen Bedingungen in kürzester Zeit zu massivem Eisansatz. Der daraus resultierende Eisschlag, bei dem schwere Eisbrocken hunderte Meter weit durch die Luft geschleudert werden, stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für Menschen dar. Da die geplanten Standorte in einem intensiv genutzten Erholungsraum liegen, müssten stark frequentierte Wanderwege, das regionale Loipennetz und öffentliche Freizeiträume rund um den Kahleberg, die Tellkoppe usw. bei entsprechenden Wetterlagen über Wochen hinweg weiträumig gesperrt werden. Dies führt zur faktischen Stilllegung des öffentlichen Raumes und zur Zerstörung unseres touristischen Wintergeschäfts.

Ebenso dramatisch stellt sich das brandschutztechnische Risiko in den ausgedehnten Nadelwaldgebieten wie der Tellkoppe dar. Windkraftanlagen stellen aufgrund der Überhitzung von Generatoren, Transformatoren oder durch Blitzeinschläge im Zusammenspiel mit hunderten Litern brennbarer Getriebeöle und leicht entzündlicher Verbundwerkstoffe in den Rotorblättern ein bedeutendes Brandrisiko dar. Eine wirksame Brandbekämpfung in einer Höhe von weit über 150 m ist für die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren technisch absolut unmöglich. Da es in den betroffenen, oft schwer zugänglichen Waldgebieten zudem vollständig an leistungsfähigen Löschwasserentnahmestellen fehlt, führt ein technischer Defekt an einer Anlage im Ernstfall unweigerlich zu verheerenden, unkontrollierbaren Waldbränden, die ganze Ortsteile gefährden. Ein weiteres, oft tabuisiertes Umweltproblem stellt der kontinuierliche Materialabrieb dar. Die Spitzen der riesigen Rotorblätter erreichen im Betrieb Geschwindigkeiten von über 250 km/h. Durch den permanenten Aufprall von Regen, Hagel und Schnee kommt es zu einem stetigen Materialabbau. Dieser feine Abrieb, welcher erhebliche Mengen an Mikroplastik sowie umwelttoxische und persistente Schadstoffe wie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen sowie Bisphenol A enthält, wird großflächig durch den Wind verteilt. Er lagert sich auf den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ab und wird über die naturnahen Quell- und Fließgewässer direkt in das sensible Bodensystem und in das regionale Trinkwasser geschwemmt, wo diese Stoffe biologisch nicht abgebaut werden können und sich in der Nahrungskette anreichern.

Auch der Schutz der menschlichen Gesundheit in den umliegenden Siedlungen sowie die demografische Entwicklung der Stadt Altenberg wurden in dem Entwurf der Planunterlagen eklatant vernachlässigt. Der Planentwurf zieht zwar eine theoretische Mindestdistanz von 1.000 m zur Wohnbebauung vor, dennoch ist diese pauschale Distanzregelung im topografisch stark bewegten Gelände des Osterzgebirges völlig unzureichend. Da die geplanten Anlagenstandorte auf den exponierten Höhenzügen liegen, kommt es durch den topografischen Trichtereffekt zu einer unvorhersehbaren Schallverstärkung, welche die Wohnbebauung der Dörfer in den tief gelegenen Tälern beeinträchtigt. Der erzeugte Luftschall sowie der nicht hörbare, aber physisch spürbare Infraschall breiten sich unkontrolliert aus und führen bei der betroffenen Bevölkerung zu nachweisbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie chronischen Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Problemen und psychischen Belastungen. Hinzu kommen ein massiver, psychisch zermürender nächtlicher Schattenschlag und die permanente optische Bedrängungswirkung durch die schiere Größe der Windkraftanlagen. Dies führt zu einer drastischen Entwertung von privaten Grundstücken und Immobilien, die für viele Bürger einen bedeutenden Wert darstellen. Die geplante industrielle Umzingelung geschlossener Ortslagen zerstört den Charakter des ländlichen Raums als lebenswerten Rückzugsort. Junge Familien, die in den vergangenen Jahren bewusst der Großstadt den Rücken gekehrt haben, um in Ortsteilen wie Liebenau oder Fürstenwalde Eigentum aufzubauen, werden durch diesen Verlust an Lebensqualität systematisch vertrieben. Der amtlich prognostizierte, ohnehin besorgniserregende Bevölkerungsrückgang der Stadt Altenberg von rund 12 % bis zum Jahr 2040 wird durch die Planung von Windkraftanlagen

beschleunigt. Dabei sollte das Ziel sein, dem demografischen Wandel durch den Erhalt attraktiver ländlicher Wohnortbedingungen aktiv entgegenzuwirken.

Ein rechtlich vollkommen unheilbarer Mangel und ein Musterbeispiel planerischer Fehlsteuerung manifestiert sich im Bereich der geplanten Vorranggebiete 75, 76 und 77 auf der Gemarkung Liebenau. Dieser geografisch eng begrenzte Raum wird aktuell durch eine beispiellose planerische Überfrachtung regelrecht industriell erdrückt, da hier mehrere monumentale Großvorhaben übereinandergelegt werden. Zum einen sieht die rechtskräftig abgeschlossene Raumverträglichkeitsprüfung vom 12.01.2026 für das Großprojekt der Zinnwald Lithium GmbH den Bau einer riesigen, oberirdischen Aufbereitungsanlage nebst einem zentralen Fördertunnel und einer massiven, landschaftsprägenden Abraumhalde unmittelbar auf der Liebenauer Höhe vor. Dabei ist der Produktionsbeginn für das Jahr 2030 vorgesehen. Zum anderen ist in unmittelbarer Umgebung ein raumintensiver Großsolarpark auf der Gemarkung Waltersdorf mit einer geplanten zusätzlichen Bodenversiegelung von ca. 83 ha geplant. Dieses Vorhaben befindet sich im laufenden Bauleitplanverfahren.

Es stellt einen fundamentalen Verstoß gegen das raumordnerische Koordinierungsgebot dar, zu diesen beiden ohnehin landschafts- und umweltbeeinflussenden Projekten nun zeitgleich auch noch eine Windvorranggebietskulisse über exakt dieselben Flurstücke zu legen. Die kumulierten, sich gegenseitig verstärkenden Negativeffekte dieser drei Großvorhaben auf das verbliebene Landschaftsbild, das empfindliche Grundwassersystem, die Tierwelt und die ohnehin extrem knappen, landwirtschaftlich ertragreichen Böden im Ortsteil Liebenau wurden in keinem einzigen Gesamtgutachten im Vorfeld geprüft oder koordiniert. Zudem ist das geplante Vorranggebiet 76 historisch als verbindliche, ökologische Ausgleichsfläche für den Bau der Bundesautobahn A17 rechtlich gesichert worden. Eine erneute Überplanung einer solchen gesetzlich geschützten Kompensationsfläche als industrielles Windkraftgebiet ist rechtlich höchst zweifelhaft und würde die ökologische Gesamtbilanz des Autobahnbaus nachträglich entwerten.

Schließlich verengt der vorliegende Entwurf des Teilregionalplans seinen Fokus in unzulässiger Weise starr auf die rein quantitative Erfüllung von bundes- und landesrechtlichen Flächenzielen, wobei die energietechnische und infrastrukturelle Realität vor Ort dabei jedoch vollständig ignoriert wird. Eine seriöse Regionalplanung darf sich nicht auf das bloße Einzeichnen von Vorrangflächen beschränken, sondern muss die gesamte Wertschöpfungs- und Ableitungskette betrachten. Der vorliegende Entwurf enthält keinerlei Analysen darüber, wie viel dezentrale, alternative Energie in den jeweiligen Ortslagen durch private Photovoltaikanlagen, Biomassekraftwerke usw. bereits real erzeugt wird. Noch gravierender ist das Fehlen jeglicher Netzplanungen. Das vorhandene regionale Stromnetz, die bestehenden Leitungsstrecken und die vorhandenen Umspannstationen sind technisch überhaupt nicht dafür ausgelegt, die unregelmäßig anfallenden Stromeinspeisungen von mehreren Megawatt auf dem Erzgebirgskamm zuverlässig aufzunehmen und abzutransportieren. Windkraftanlagen, der Netzausbau und die zwingend notwendigen industriellen Speicherstandorte müssen zukunftsorientiert als planerische und funktionale Einheit betrachtet werden.

Es ist volkswirtschaftlich und ökologisch unsinnig, gigantische Windkraftanlagen in hochempfindliche Natur- und Erholungsräume zu pressen, wenn diese mangels regionaler Netzkapazitäten und Speichermöglichkeiten bei Starkwind über automatisierte Sensorsysteme kontinuierlich abgeschaltet und vom Netz getrennt werden müssen. Eine echte Akzeptanz für die Energiewende in der Bevölkerung kann nur durch planerisches Augenmaß und soziale Gerechtigkeit erzielt werden. Der Ausbau der Windenergienutzung muss primär auf bereits vorbelasteten, industrialisierten, anthropogen überprägten oder großflächig versiegelten Freiflächen im Umfeld von Autobahnen, Schienensträngen oder Industriegebieten außerhalb von sensiblen Mittelgebirgslandschaften und Kurregionen erfolgen. Zudem sollte der Fokus der regionalen Energieversorgung viel stärker auf ganzheitlichen, dezentralen Energieentwicklungskonzepten unter Einbeziehung lokal verfügbarer, nachwachsender Rohstoffe und effizienter Kraft-Wärme-Kopplung liegen, die einen umwelt- und sozialverträglichen Beitrag zur

CO₂-Minderung leisten, ohne den Naturhaushalt und die menschliche Heimat unwiederbringlich zu zerstören.

Die Absicht des Regionalen Planungsverbandes, in einer derart sensiblen Natur-, Kultur-, Welterbe- und Tourismusregion wie der Stadt Altenberg Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, stellt einen eklatanten, rechtlich angreifbaren Mangel dar. Hierbei werden die rein kommerziellen Interessen der Windenergiebranche einseitig über den verfassungsrechtlich verankerten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a des Grundgesetzes (GG), die strengen Vorgaben des europäischen Artenschutzes und den Schutz der menschlichen Gesundheit gestellt.

Wir fordern daher die vollständige und ersatzlose Streichung aller geplanten Vorranggebiete zur Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Altenberg. Den völkerrechtlichen Schutzstatus der UNESCO-Welterbestätte, das gesetzliche Prädikat der staatlich anerkannten Kurorte sowie die Kernbereiche des europäischen ökologischen Verbundsystems (SPA- und FFH-Gebiete) im Osterzgebirge sind als absolute, unüberwindbare und harte Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog des Teilregionalplans zu verankern.

Weiterhin fordern wir die Erarbeitung und Vorlage eines integrierten Gesamt- und Kumulationsgutachtens für den Natur- und Wirtschaftsraum Liebenau / Fürstenwalde / Waltersdorf anzuordnen, welches die sich gegenseitig verstärkenden Belastungen aus dem geplanten Lithiumabbau, den Großsolarparks und den potenziellen Windkraftanlagen in ihrer Gesamtheit rechtsverbindlich prüft und würdigt. Außerdem muss die Durchführung einer lückenlosen, unabhängigen und mindestens vier vollständige Zugzeit umfassenden ornithologischen Felddokumentation des realen Vogelzug-, Rast- und Brutgeschehens erfolgen, um die veralteten und lückenhaften Datenbestände durch valide wissenschaftliche Erkenntnisse zu ersetzen.

Es ist ein konkreter, rechtsverbindlicher Fachnachweis zur Vereinbarkeit aller potenziellen Flächen mit den strengen gesetzlichen Schutzbestimmungen des Hochwasserentstehungsgebiets „Geising-Altenberg“ zu erbringen. Dabei ist jede Gefährdung oder Beeinträchtigung privater Trinkwasserbrunnen gutachterlich auszuschließen. Darüber hinaus müssen Rückbau-, Renaturierungs- und Kompensationsverpflichtungen, welche rechtlich bindend sind, direkt in den Textteil des Teilregionalplans eingearbeitet werden.

Sollten einzelne Vorrangflächen im Gemeindegebiet der Stadt Altenberg im weiteren Verfahren wider Erwarten und entgegen aller fachlichen Argumente beibehalten werden, wird eine substantielle, einzelfallbezogene und rechtlich überprüfbare Begründung für jede einzelne Fläche sowie die frühzeitige, umfassende Einbeziehung der Stadt Altenberg und ihrer Ortschaftsräte über das gesetzliche Mindestmaß hinaus nachdrücklich eingefordert.

Im Anhang zu unserer Stellungnahme befinden sich die Stellungnahmen der Ortschaftsräte Altenberg / Hirschsprung, Geising, Lauenstein, Liebenau, Fürstenwalde, Kipsdorf und Falkenhain. Die Stadt Altenberg begrüßt den Inhalt der Stellungnahme und unterstützt diesen.

Mit freundlichen Grüßen


André Barth
Bürgermeister

Anlagen

Stellungnahmen Ortschaftsräte Altenberg / Hirschsprung, Geising, Lauenstein, Liebenau, Fürstenwalde, Kipsdorf und Falkenhain

Stadt Altenberg
Platz des Bergmanns
01773 Altenberg

Per eMail

Stellungnahme des Ortschaftsrates Altenberg/Hirschsprung zum Teil-Regionalplan, speziell Errichtung von Windkraftanlagen auf der Gemarkung Liebenau , Bärenburg und Hirschsprung

Nach dem Bundes-Windenergieflächenbedarfsgesetz ist nach aktuell gültiger Rechtslage bis zum 31.12.2027 1,3% der Fläche in Deutschland für Windkraft auszuweisen (bis 31.12.2032 sogar 2 %). Im jetzt ausliegenden Teil-Regionalplan werden entsprechend bevorzugte Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WE-Anlagen) ausgewiesen. Bei der Standortbetrachtung wurde u. a. ein einzuhaltenden Abstand zur Wohnbebauung von 1.000 m festgelegt, der ab 2028 u. U. auch unterschritten werden kann.

Wir vertreten die Auffassung, dass der vorliegende Regionalplan bezüglich Ausweisung von Flächen für die mögliche Errichtung von WE-Anlagen **an der Realität vorbei geht**.

Begründung:

Der Regionalplan betrachtet nur den Bau von WE-Anlagen und erfüllt mit den ausgewiesenen Flächen das o. g. Flächenziel.

I.

Die vorliegende Planung betrachtet u. E. nicht, inwieweit ein Ort bereits einen Beitrag zur alternativen Energiegewinnung beigetragen hat bzw. ob eine alternative Energiegewinnung in Planung ist. Damit stellen sich nachfolgende Fragen:

Wurde bei der Planung erfasst und berücksichtigt:

- ob und wie viel alternative Energiequellen (auch WE-Anlagen) bereits in einem Ort bestehen?
- Wie viel alternative Energie wird bereits in einer Ortslage erzeugt?
- Wie viel kann die vorhandene Infrastruktur (Leitung / Umspannstation) erzeugten Strom zuverlässig bis zur Inbetriebnahme aufnehmen.

II.

WE-Anlagen sind mit den verschiedensten Sensoren ausgestattet. U. a. schaltet die Anlage ab, wenn zu viel Strom erzeugt wird.

Hier stellt sich die Frage: Warum werden keine Speicherstandorte in die Planung einbezogen? Eine Akzeptanz für den Bau von WE-Anlagen kann nach unserer Auffassung nur erzielt werden, wenn u. a. für die Region die Energie erzeugt wird und wenn die Anlagen nicht aus o. g. Grund still stehen.

III.

Mit dem Bau einer Anlage ist der Einspeisepunkt sowie die Leitungsstrecke für die Einspeisung zu betrachten. Diese Betrachtung darf nicht erst mit der Baugenehmigung erfolgen. Liegt keine Einspeisemöglichkeit im unmittelbaren Umfeld vor, ist auch der Bau einer Umspannstation zu planen bzw. die örtlichen Möglichkeiten für den Bau einer Umspannstation zu betrachten. Erst wenn diese Möglichkeit vorhanden ist, ist die Planung von WE-Anlagen u. E. sinnvoll. Im Regionalplan ist dies mit zu betrachten. Eine Festlegung der Einspeisestrecke erst mit der Baugenehmigung zu treffen, ist einfach zu spät. WE-Anlage, Leitungsstrecken zur Einspeisung und Speicherung sind als Einheit zu betrachten und entsprechend in der Planung aufzunehmen.

IV.

Gebiete, in denen ein Fledermaus-Vorkommen vorhanden ist, ist als nicht-vorrangig auszuweisen. Es ist jetzt nicht erkennbar, dass diese Gebiete Beachtung finden. Windräder werden u. a. auch mit Sensoren ausgestattet, die auf den Laut der Fledermäuse reagieren. Dieser Fledermaus-Sensor bringt die Anlage zum Stillstand. Eine effiziente Energiegewinnung ist dann nicht möglich – gerade nachts, wenn kein Strom von PV-Anlagen erzeugt wird.

Fazit:

Grundsätzlich ist der OR Altenberg nicht gegen die Errichtung erneuerbarer Energie-Quellen. Der vorliegende Teil-Regionalplan geht in der Gesamtbetrachtung nicht weit genug und eröffnet damit viele Streitpunkte.

Die Erarbeitung eines Energieentwicklungskonzeptes mit nachwachsenden Rohstoffen wird nicht nur als einzige zukunftsorientierte Lösung gesehen, sondern bietet einen Beitrag zur umweltverträglichen Energiegewinnung ohne gravierende Eingriffe in den Naturhaushalt.

Maika Wittenburg
Ortsvorsteherin

Beschluss: die Stellungnahme wurde im einstimmig angenommen am 18.05.2026

Stellungnahme Ortschaftsrat Geising zum Thema Windkraftanlagen im Osterzgebirge.

Bewahrt die Kämme des Osterzgebirges – Gegen den Ausbau der Windkraft in unserer Region.

Das Osterzgebirge ist mehr als nur eine Landschaft; es ist unsere Heimat, ein sensibler Naturraum und ein wichtiges Erholungsgebiet für ganz Sachsen. Doch die Pläne für den massiven Ausbau von Windkraftanlagen bedrohen den Charakter unserer Bergregion. Wir sagen „Nein“ zum Bau von Windrädern in unseren Wäldern und auf den Kammflächen – aus guten Gründen:

1. Zerstörung des Landschaftsbildes

Unsere Region lebt von ihrer weiten Sicht und der Unberührtheit der Kammlagen. Über 200 Meter hohe Windräder würden die Silhouette des Erzgebirges dominieren und das Landschaftsbild, das Touristen und Einheimische gleichermaßen schätzen, unwiederbringlich zerstören.

2. Gefahr für den Wald und das Ökosystem

Der Bau von Anlagen in Waldgebieten (wie am Kahleberg, Tellkoppe oder im Gebiet der Rennschlitten und Bobbahn) ist ökologischer Widersinn. Für Fundamente und breite Zufahrtswege müssen wertvolle Waldflächen gerodet und Böden versiegelt werden. Das Osterzgebirge ist zudem Rückzugsraum für geschützte Arten wie die Haselmaus, den Moschusbock die Kreuzotter das Auerhuhn und den Schwarzstorch, deren Lebensraum durch den Lärm und die Rotoren massiv gefährdet wird.

3. Trinkwasserschutz und Bodenhaushalt

Das Osterzgebirge ist eine wichtige „Wasserscheide“. Die tiefen Betonfundamente und die Verdichtung des Bodens können die empfindlichen Quellgebiete und den natürlichen Wasserhaushalt stören, der für die Trinkwasserversorgung der Region essenziell ist.

4. Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner

Wir fordern den Schutz der Menschen vor Infraschall und nächtlichem Schattenwurf. Die topographische Lage im Gebirge kann Schallwellen unvorhersehbar verstärken. Wir wehren uns gegen eine Umzingelung unserer Gemeinden durch Windräder!

Unser Ziel:

Energiewende ja – aber mit Augenmaß! Industrielle Windkraftanlagen gehören nicht in sensible Mittelgebirgslandschaften und geschützte Wälder. Wir fordern den Erhalt des Osterzgebirges als Naturparadies für kommende Generationen.

**Ein klares NEIN zu Windkraftanlagen in unserer Region!
Der Ortschaftsrat von Geising.**



Stadtverwaltung Altenberg
Herr Maximilian Bauer
per E-Mail an m.bauer@altenberg.de

Der Ortsvorsteher
Siegfried Rinke
Teplitzer Straße 35
01778 Lauenstein
+49 35054 25064
+49 171 9925064
rinke@stadt-lauenstein.de

Lauenstein, 18. Juni 2026

Darstellung der ortsbezogenen Argumente des Ortschaftsrats Lauenstein zum Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung

Sehr geehrter Herr Bauer,

wir danken Ihnen für die Bitte, die ortsinterne Sicht und die aus Sicht des Ortschaftsrats Lauenstein relevanten Argumente zum Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung zusammenzustellen, damit diese in die gemeinsame Stellungnahme der Stadt Altenberg einfließen können. Gern übermitteln wir Ihnen im Folgenden die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte.

1. Beeinträchtigung des UNESCO-Welterbes Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří
 - a. Schloss und Kirche Lauenstein sind seit 2019 offizieller Bestandteil der UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří.
 - b. Die Kulturlandschaft um Lauenstein besitzt einen hohen historischen, kulturgeschichtlichen und identitätsstiftenden Wert.
 - c. Windenergieanlagen mit großer Gesamthöhe könnten weit in die Blickachsen und das landschaftliche Erscheinungsbild hineinwirken und damit den außergewöhnlichen universellen Wert beeinträchtigen, der Grundlage der Welterbe-Anerkennung ist.
 - d. Eine solche Beeinträchtigung könnte nachteilige Konsequenzen für die Bewertung der Welterbestätte nach sich ziehen.
2. Sichtbarkeit der Anlagen aufgrund der Höhenlage und topografischen Offenheit
 - a. Auch wenn unmittelbare ortsnahe Immissionen wie Schattenwurf im Fall Lauensteins eher nicht zu erwarten sind, ist aufgrund der Höhe moderner Windenergieanlagen und der exponierten Topografie davon auszugehen, dass diese großflächig sichtbar wären.
 - b. Eine solche Sichtbeziehung würde die Wahrnehmung des historischen Ortsbildes und der das Tal prägenden Kulturlandschaft erheblich verändern.

3. Auswirkungen auf die touristische Entwicklung des Osterzgebirges
 - a. Lauenstein und seine Umgebung leben stark vom Kultur-, Natur- und Landschaftstourismus.
 - b. Als „Bergstadt“ mit Schloss, Kirche, Museum, historischem Markt und Falknerbrunnen sowie attraktiven Wanderwegen trägt der Ort wesentlich zur touristischen Identität des Stadtgebiets Altenberg bei.
 - c. Eine visuelle Dominanz technischer Großanlagen könnte die touristische Attraktivität und die Vermarktung als historisch geprägte Kulturlandschaft deutlich beeinträchtigen.
4. Belange des Natur- und Artenschutzes
 - a. Die Region ist Lebens- und Durchzugsraum verschiedener windkraftsensibler Arten, insbesondere diverser Vogelarten und Fledermäuse.
 - b. Auch ohne unmittelbare Ortsnähe können großflächige Wirkzonen moderner Anlagen ökologische Funktionen wie Bruträume, Leitlinien oder Nahrungshabitate erheblich beeinflussen.
 - c. Der Ortschaftsrat weist auf die Bedeutung der bestehenden Schutzgebiete und Biotopverbünde hin.
5. Landschaftsbild und Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft
 - a. Die Täler und Höhenzüge rund um Lauenstein bilden eine landschaftlich und kulturhistorisch gewachsene Einheit.
 - b. Die Errichtung großer Windenergieanlagen würde das Landschaftsbild dauerhaft verändern und bestehende Sichtachsen beeinträchtigen.

Wir danken für die Einarbeitung dieser Argumente in die gemeinsame städtische Stellungnahme und für die Übermittlung an den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge.



Mit freundlichen Grüßen
Siegfried Rinke
Ortsvorsteher



Stadt Altenberg Ortsteil Liebenau



Stadtverwaltung Altenberg
Bürgermeister
Herrn Barth

Nur per E-Mail

Der Ortsvorsteher

Stanley Wolf
Ortsteil Liebenau
Hauptstraße 83
01778 Altenberg

24.06.2026

Stellungnahme des Ortschaftsrates Liebenau Teilregionalplan Wind

Sehr geehrter Herr Barth,

der Ortschaftsrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2026 beschlossen, eine Stellungnahme zum Teilregionalplan Wind abzugeben.

Der Ortschaftsrat ist mehrheitlich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf Liebenauer Flur.

Ziel sollte die Verringerung der festgesetzten Flächenziele im Bundesenergiegesetz sein.

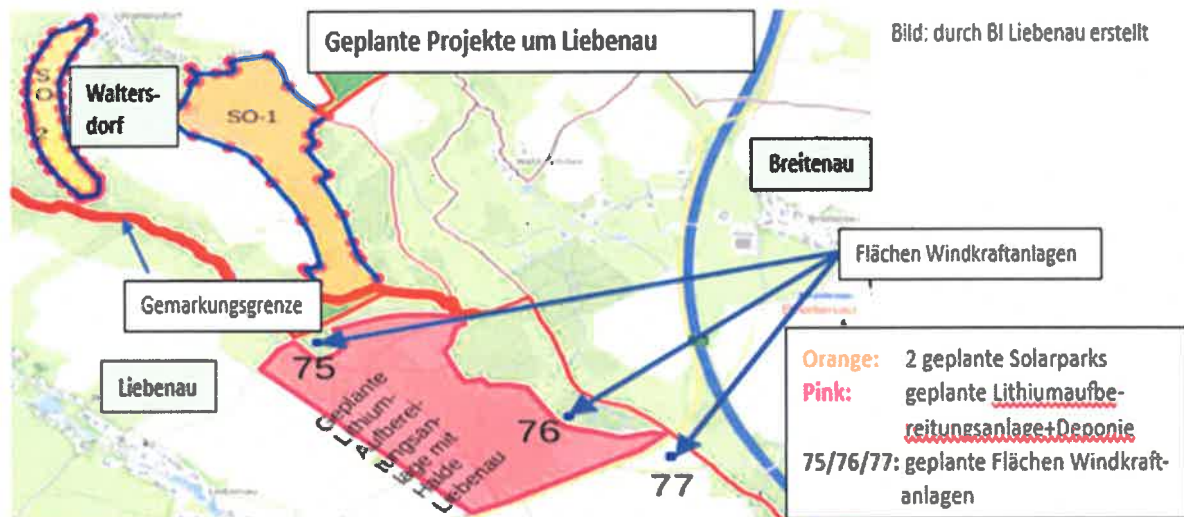
1. Gesamtheitliche Betrachtung geplanter Vorhaben auf Liebenauer Flur

Wir kritisieren die Überfrachtung Liebenauer Flurstücke und angrenzend Waltersdorfer Flurstücke.

Solarpark Waltersdorf, angrenzend an Abraumhalde und Aufbereitungsanlage für Lithium gerahmt von Windenergieanlagen

Der geplante Solarpark grenzt unmittelbar an Liebenauer Flur an. Ganz in der Nähe dieser Flächen befindet sich die Planung der Lithium Aufbereitungsanlage mit Abraumhalde sowie Flächen des Teilregionalplanes Wind. Der Eingriff in Natur, Umwelt und Lebensraum für Mensch und Tier nimmt ein immer weiter steigendes Ausmaß an welches wir ablehnen.

Es folgt eine Illustration der Bürgerinitiative Liebenau, welche die bevorstehenden Auswirkungen der zukünftigen Gestaltung der Lebensräume für Liebenauer und Waltersdorfer veranschaulicht. Es ist entsetzlich. Was soll uns noch alles zugemutet werden?



Wir bitten um Prüfung der kumulierenden Effekte zwischen Windenergieanlagen, Abraumhalde, Lithiumaufbereitungsanlage und Solarpark hinsichtlich der Raum- und Umweltverträglichkeit in einem Gesamtgutachten.

2. Schutzgüter gem. § 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

• Mensch

Unser Ort ist in den letzten Jahren wieder so schön "jung" geworden. Viele junge Leute sind zurückgekehrt, haben sich entschieden hier ein Haus auszubauen oder neu zu bauen - eine Entscheidung fürs Leben. Der Kindergarten ist gut gefüllt und es ist schön zu sehen wie unsere Kinder hier auf dem Dorf groß werden, fernab von Lärm und stickiger Luft der Großstädte.

Wir lieben die Rad- und Wanderwege, Wälder und Hügel vor unserer Haustür, ein Eldorado für Wander- und Wintersport.

Die Menschen im Ort halten zusammen, engagieren sich in Vereinen und füllen unser Liebenau mit Leben.

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen, Solarparks und anderer industrieller Anlagen wird wieder ein Stück des Lebensraumes Mensch entnommen. Wir nutzen die Ruhe des Landlebens als Rückzugs- und Erholungsort.

Es wird keine Zuzüge mehr geben in den angrenzenden Ortsteilen, wenn solche Anlagen in diesen Dimensionen errichtet werden. Bis 2040 wird grundsätzlich ein Rückgang der Bevölkerung in Altenberg von ca. 12 Prozent erwartet. Das vervielfacht sich durch die geplanten Vorhaben und die damit zusammenhängenden Gesundheits-/Umweltbelastungen. Die Bevölkerung wird dann noch mehr überaltert sein. So kann man dem demographischen Wandel nicht entgegen wirken.

Die Liebenauer Hochfläche ist sichtbar, u. a. von Geisingberg, von den rechtselbischen Höhen und aus Teilen der Sächsischen Schweiz. Die der Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Wir fordern den Erhalt des lebenswerten Lebens in Liebenau und umliegender Ortschaften!

Alles in Allem ist es ein verwerflicher Gedanke, dass die versprochenen Steuereinnahmen wertiger sein sollen und wir dafür mit unserer Gesundheit bezahlen müssen und dass Natur, Umwelt und Infrastruktur in einem unfassbaren Maße zerstört wird.

- **Wasser**

Durch Tiefbauarbeiten und Bodenversiegelung bei Bau der Windanlagen sowie ständige Vibration bei Betrieb können empfindliche unterirdische Wasseradern des Grundwassersystems gestört werden. Dadurch besteht eine Gefährdung der Seidewitz- und Trebnitz-Quellen und ggf. der Wasserversorgung durch Hausbrunnen.

Durch wassergefährdende Stoffe bei Havarien besteht die Gefahr, dass diese ins Trinkwasser oder in die Quellen eindringen. Es besteht eine Gefährdung des Trinkwassers für die Talsperre Gottleuba. Durch die große Menge an Windrädern die in der unmittelbaren Nähe des Trinkwassereinzugsgebietes der Talsperre geplant sind (Liebenau inkl. Börnersdorf-Breitenau), besteht die Gefahr, dass das Trinkwasser durch gesundheitsschädliche Mikroplastik aus Rotorenabrieb beeinträchtigt wird.

Die Versiegelung der Quellgebiete der Trebnitz, Seidewitz und Gottleuba stellt einen großen hydrologischen Eingriff dar.

Mit der zusätzlichen Versiegelung von ca. 83 ha am Fuße der Abraumhalde durch den geplanten Solarpark Waltersdorf besteht erweiterte Erosionsgefahr.

Zu schützen gilt das Naturdenkmal „Feuchtgebiet Waltersdorf“. Dieses hat bereits durch die vergangenen Dürreperioden erheblich gelitten. Das Naturdenkmal bietet Schutzraum für viele geschützte Pflanzen- und Tierarten.

Zusammen mit den Anlagen in Liebenau ist voraussichtlich von einer Versiegelung von ca. 200 ha auszugehen, hinzu kommt der Flächenbedarf- und verbrauch für die starkstromtechnische Erschließung aller 3 geplanten Anlagen.

- **Böden**

Liebenau und Waltersdorf weisen für die Region überdurchschnittlich ertragreiche Böden auf. Es ist zu befürchten, dass die Flächenverluste zu einer weiteren Verschärfung der Verfügbarkeit von Landwirtschaftsfläche führen wird. Dies kann indirekt auch verstärkten Druck auf noch artenreiche Grünlandbereiche in der Region nach sich ziehen.

Zusätzlich ist die regionale Versorgung mit Lebensmitteln dann nicht mehr gewährleistet. Die Ertragseinbußen sowie die Wertminderung des Ackerlandes und der Wiesen sind die Folgen für ganze Generationen.

Auch hier stellt sich die Frage warum derartige Anlagen nicht auf bereits vorbelasteten Flächen oder nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden können. Alternative Standorte mit weniger wertvollen Böden oder bereits versiegelten Flächen sind vorzugsweise zu beplanen.

Wir fordern die Verringerung der überplanten Fläche um mindestens 80%.

- **Flora und Fauna**

Die "Flächeninanspruchnahme Liebenau" liegt zwar außerhalb der Grenzen von NATURA2000-Gebieten, aber entscheidend für die (Nicht-)Zulässigkeit von Projekten sind deren Wirkungen auf die Gebiete, also auch von außerhalb. Dies ist mit hoher Sicherheit beim unmittelbar angrenzenden SPA-Gebiet "Fürstenau" der Fall.

Erforderlich ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Es ist zu untersuchen, ob das Vorhaben die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erheblich beeinträchtigen.

Bei den Höhen um Liebenau handelt es sich wahrscheinlich um eines der wichtigsten Vogelzug-Rastgebiete, auch für viele seltene Arten, die ansonsten in Deutschland kaum beobachtet werden. Dieser Vogelzug-Korridor wurde bereits durch den A17-Bau eingeschränkt. Die optisch weit herausragenden Windenergieanlagen werden den Vogelzugkorridor massiv stören.

Wir fordern eine systematische Dokumentation des Vogelzug- und Rastgeschehens im Gebiet durch fachkundige Ornithologen über mindestens vier Zug-Zeiten (Beobachtungserfolge sehr stark witterungsabhängig).

Ein ortskundiger Ornithologe Bernd Kafurke bestätigt, dass die geplanten Windenergieflächen zur Hauptzugroute der Zugvögel im Erzgebirge gehören.

Die Vögel biegen vor der Sächsischen Schweiz ab um über die niedrigsten Stellen im Osterzgebirge in Richtung Süden zu fliegen.

Herr Kafurke berichtet von folgenden gesichteten Arten: Schreiadler, Fischadler, Rohr-, Wiesen-, Korn- und Steppenweihen. Die Steppenweihen gehören zu den bestandsgefährdeten Arten. Nirgendwo im Landkreis können so viele Weihen beobachtet werden wie hier. Weiterhin gibt es zwei Kranichpaare (in der Nähe des geplanten Gebietes Nr. 76). In den angrenzenden Gehölzen zu den geplanten Gebieten Nr. 76 und 77 befindet sich mindestens ein Rotmilanhorst. Weiterhin gibt es auch noch viele Kleinvögel, die im betroffenen Gebiet nach Süden ziehen (z. B. Gänse). Auch Brutvögel wie Wachteln und Wachtelkönig, haben in diesen Gebieten ihre Lebensräume. Auf den feuchtstehenden Wiesen zwischen den Gebieten 75 und 76 brüten Kiebitze. Diese sind in D und EU streng geschützt und gelten als stark gefährdete Art.

3. Landschaftsschutzgebiet Oberes Osterzgebirge

Alle Anlagen sollen vollständig im Landschaftsschutzgebiet Oberes Osterzgebirge errichtet werden. Die Flächen unterliegen vollumfänglich Land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Diese sollen nun versiegelt werden. Liebenau ist bekannt für seine landwirtschaftliche Geschichte und traditionelle Flurstrukturen – dies gilt es zu Erhalten. Liebenau ist eines der ältesten Dörfer im Osterzgebirge und gilt als „Waldhufendorf“ mit einem Agrar Kulturerbe.

Wir fordern die Erhaltung der Artenvielfalt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Schutz des natürlichen Wasserhaushaltes und der Bodenbeschaffenheit, Förderung des sanften Tourismus und Erholung!

4. Hochwasserentstehungsgebiet

Die auf Liebenauer Flur geplanten Windenergieanlagen befinden sich vollständig im Hochwasserentstehungsgebiet. Es bestehen spezielle Voraussetzungen für die Errichtung von derartigen Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten. Durch Fundamente, Zuwegungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen, Lager- und Montageflächen und sonstige Versiegelungen darf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen nicht erheblich verschlechtert werden. Fraglich ist, ob dies bei der Auswahl der Windenergieflächen berücksichtigt wurde. Noch mehr Bodenversiegelung wirkt den Bemühungen um Hochwasserschutz diametral entgegen.

5. Widerstände auf ausgewählten Vorhabensflächen

Die auf liebenauer Flur befindlichen Nummern 75, 76, und 77 wurden als Vorranggebiete Windenergienutzung und zusätzlich als Beschleunigungsgebiete im Sinne von § 28 Abs. 2 Raumordnungsgesetz ausgewiesen.

Wir bitten die Richtigkeit dieser Entscheidung zu prüfen. Wie oben bereits ausgeführt bestehen vielfältige Konflikte auf allen drei Flächen.

6. Kritik am Teilregionalplan Wind

Der Teilregionalplan Wind enthält keine Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen und keine Regelungen zum Wasser, Wasserspeicher, Wasserrückführung, Brandschutzmaßnahmen und entsprechende Vorhaltung von Löschwasser. Die Ortsfeuerwehren in der näheren Umgebung sind für einen derartigen eventuellen Katastrophenfall nicht ausgestattet.

Die geplante Fläche 76 ist, lt. Auskunft von ehemaligen Eigentümer, als Ausgleichsfläche für den Autobahnbau der A 17 gewidmet wurden. Ob diese Überplanung zulässig ist, bitten wir zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Stanley Wolf
Ortsvorsteher

Stellungnahme

Ortschaftsrat Fürstenwalde
der Bergstadt Altenberg

Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung mit Schwerpunkt Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortschaftsrat Fürstenwalde der Bergstadt Altenberg nimmt zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung mit Schwerpunkt Windenergienutzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Auslegungszeitraum 7. Mai bis 6. Juli 2026) wie folgt Stellung.

I. Grundsätzliche Haltung und Vorbemerkung

Der Ortschaftsrat steht der Windenergienutzung grundsätzlich offen gegenüber und erkennt die gesetzliche Pflicht des Planungsverbandes an, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,3 % der Regionsfläche als Vorranggebiete festzulegen (§ 4a SächsLPlG i. V. m. WindBG). Dem Ortschaftsrat ist bewusst, dass ein Scheitern des Planverfahrens eine vollständige Außenbereichsprivilegierung für Windenergieanlagen zur Folge hätte, die eine räumliche Steuerung ausschließen würde.

Ziel dieser Stellungnahme ist es nicht, Windenergie im Gemeindegebiet grundsätzlich zu verhindern, sondern auf konkrete Planungsmängel und unverhältnismäßige Belastungen einzelner Teilräume hinzuweisen und konstruktive Anforderungen an eine verträgliche Ausgestaltung zu stellen. Der Ortschaftsrat regt ausdrücklich an, die Bergstadt Altenberg und ihre Ortschaftsräte in die weitere konkrete Planung frühzeitig und über die gesetzlichen Mindestbeteiligungen hinaus einzubeziehen.

Die Bergstadt Altenberg umfasst als größte Gemeinde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit einer Fläche von über 146 km² zahlreiche Ortsteile: Kurort Altenberg, Bärenfels, Bärenstein, Falkenhain, Fürstenau, Fürstenwalde, Geising, Hirschsprung, Kipsdorf, Lauenstein, Liebenau, Löwenhain, Oberbärenburg, Rehefeld-Zaunhaus, Schellerhau, Waldidylle, Waldbärenburg und Zinnwald-Georgenfeld. Fürstenwalde und Liebenau sind dabei unmittelbar benachbarte Ortsteile. Die nachfolgend dargestellten Vorbelastungen und Schutzgutbetroffenheiten betreffen das gesamte Gemeindegebiet.

II. Betroffene Vorrangflächen im Gemeindegebiet Altenberg

Für das Gemeindegebiet der Bergstadt Altenberg sind nach dem vorliegenden Planentwurf insbesondere die Vorranggebiete **75, 76 und 77** im Bereich des Ortsteils Liebenau sowie die Vorranggebiete **73 und 92** relevant. Der Ortschaftsrat richtet seine Einwendungen vorrangig auf die Vorrangflächen 75, 76 und 77, da diese in einem Raum liegen, der durch mehrere zeitlich parallel laufende Großvorhaben bereits erheblich vorgeprägt ist. Für die Vorrangflächen 73 und 92 werden die naturschutzrechtlichen Belange (Abschnitte IV und V) ebenfalls geltend gemacht.

III. Kumulative Vorbelastung im Bereich des Ortsteils Liebenau

Der Ortsteil Liebenau der Bergstadt Altenberg ist Gegenstand mehrerer großräumiger, zeitlich parallel laufender Planungen, die in ihrer kumulativen Wirkung eine tiefgreifende Umgestaltung eines bisher agrarisch und landschaftlich geprägten Raums bewirken würden:

Lithiumbergbau Zinnwald/Liebenau:

Nach der Raumverträglichkeitsprüfung, die die Landesdirektion Sachsen am 12. Januar 2026 abschloss, empfiehlt die Behörde für den geplanten Lithium-Abbau einen Fördertunnel vom Bergwerk in Zinnwald zur Aufbereitungsanlage im Ortsteil Liebenau. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass der geplante Aufbereitungsstandort auf der Liebenauer Höhe flächenmäßig reduziert werden sollte, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren. Eine Aufbereitung im Bereich Liebenau ist weiterhin vorgesehen. Das Vorhaben befindet sich nun in der nächsten Verfahrensstufe unter Leitung des Sächsischen Oberbergamts; der Produktionsbeginn ist für 2030 geplant.

Solarpark Waltersdorf:

Ein großflächiger Solarpark Waltersdorf befindet sich im förmlichen Bauleitplanverfahren; das Beteiligungsverfahren ist kürzlich beendet worden. Die überplanten Flächen liegen in räumlicher Nähe zu den vom Lithiumprojekt betroffenen Flächen bei Liebenau und verstärken damit die kumulative Vorbelastung des Raums.

Windvorranggebiete 75, 76 und 77:

Die nunmehr geplante Ausweisung von Windvorrangflächen tritt zu den vorstehenden Vorhaben hinzu.

Der Ortschaftsrat fordert, dass der Teilregionalplan eine **integrierte Kumulationsbetrachtung** vorlegt, die das Lithiumvorhaben, den Solarpark Waltersdorf und die Windvorrangflächen 75, 76 und 77 gemeinsam in ihren Wirkungen auf Landschaft, Grundwasser, landwirtschaftliche Nutzflächen, Infrastruktur und Erholungsfunktion bewertet.

IV. Europäische Vogelschutzgebiete und kollisionsgefährdete Arten

Das Gemeindegebiet der Bergstadt Altenberg sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche weisen nach der regionalen Schutzgebietskulisse eine außergewöhnlich dichte Lage europäischer Vogelschutzgebiete (SPA nach EU-Vogelschutzrichtlinie) auf. Im Osterzgebirgstail des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind insbesondere folgende SPA-Gebiete von Bedeutung, die räumlich in der Nähe der Vorrangflächen liegen oder deren funktionale Bezüge berühren können:

- SPA Fürstenau (Nr. 60): im Gemeindegebiet Altenberg, mit Bezug zu den Ortsteilen Fürstenau und Fürstenwalde,
- SPA Geisingberg und Geisingwiesen (Nr. 62): ebenfalls im Gemeindegebiet Altenberg,
- SPA Kahleberg und Lugsteingebiet (Nr. 63): Schutzgegenstand u. a. das Birkhuhn, daneben weitere besonders schutzwürdige Arten,
- SPA Osterzgebirgstäler (Nr. 59) und SPA Weißeritztäler (Nr. 64) im weiteren Umfeld,
- das tschechische SPA Vychodni Krusne hory (Nr. 2315), das unmittelbar an

das Gemeindegebiet angrenzt und funktional mit den deutschen SPA-Gebieten verbunden ist.

Das Osterzgebirge liegt zudem auf einem bedeutenden Zugvogelkorridor entlang des Erzgebirgskamms. Wandernde Greifvögel, Eulen und andere kollisionsgefährdete Arten nutzen die kammnahen Offenlandbereiche und Täler als Leit- und Rastlinien auf dem Herbst- und Frühjahrszug.

Der Ortschaftsrat fordert, dass für alle Vorrangflächen im Gemeindegebiet Altenberg – Vorranggebiete 75, 76, 77, 73 und 92 – im Rahmen der Umweltprüfung nachvollziehbar dargelegt wird, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten SPA-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele entstehen. Dies gilt sowohl für direkte Wirkungen als auch für indirekte Wirkungen wie Barriereeffekte auf Zugwege und Summationswirkungen mit den übrigen Vorhaben im Raum Liebenau. Soweit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

V. Landschaftsschutzgebiet, NSG und FFH-Gebiet

Das Gemeindegebiet der Bergstadt Altenberg liegt weitgehend innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Osterzgebirge“. Der Regionale Planungsverband hat das Fachgutachten der TU Dresden, Lehrstuhl Landschaftsplanung, Januar 2024, zur Raumempfindlichkeit aller 35 Landschaftsschutzgebiete der Planungsregion als wichtige Fach- und Abwägungsgrundlage im Verfahren herangezogen. Der Ortschaftsrat fordert, dass die konkrete Einstufung der von den Vorrangflächen 75, 76, 77, 73 und 92 betroffenen Teilflächen des LSG in der Planbegründung nachvollziehbar dargelegt wird. Bei Teilflächen mit hohem oder mittlerem Raumwiderstand ist eine ausdrückliche Einzelfallbegründung erforderlich.

Im Bereich des Gemeindegebiets befindet sich zudem das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenauer Heide“ (ca. 976 ha, zugleich FFH-Gebiet 5248-306 nach EU-Habitatrichtlinie). Soweit Vorrangflächen in räumlicher oder funktionaler Nähe zu diesem Gebiet liegen, ist zu prüfen, ob eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich wird.

VI. Hochwasserentstehungsgebiet und Flächenversiegelung

Teile des Gemeindegebiets der Bergstadt Altenberg – ausdrücklich einschließlich von Flächen im Bereich des Ortsteils Liebenau – sind als Hochwasserentstehungsgebiet „Geising-Altenberg“ (Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 1 SächsWG, ca. 9.300 ha) festgesetzt. Dieses Gebiet ist durch starke oberflächliche Abflüsse bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze gekennzeichnet, die historisch – zuletzt 2002 – zu schweren Hochwasserschäden geführt haben.

Die Landesdirektion Sachsen hat bereits in der Raumverträglichkeitsprüfung zum Lithiumvorhaben ausdrücklich gefordert, dass aufgrund der Lage im Hochwasserentstehungsgebiet umfassende Vorsorge getroffen wird, damit eine Erhöhung der Hochwassergefährdung ausgeschlossen werden kann – auch bei Extremereignissen. Dieser Belang gilt in gleicher Weise für Windenergieanlagen und ihre Erschließungsinfrastruktur.

Fundamente von Windenergieanlagen, Trafostationen, Zuwegungen und Kabeltrassen verursachen zusätzliche Flächenversiegelungen, die die Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens mindern und den oberflächlichen Abfluss erhöhen.

Im Hochwasserentstehungsgebiet ist jede zusätzliche Versiegelung besonders kritisch. Hinzu kommt, dass viele Haushalte im Gemeindegebiet – gerade in den ländlich geprägten Ortsteilen wie Fürstenwalde – ihre Trinkwasserversorgung über private Brunnen sicherstellen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Bauarbeiten, Versiegelung oder Schadstoffeinträge treffen diese Haushalte unmittelbar.

Der Ortschaftsrat fordert, dass die Umweltprüfung die Vereinbarkeit der Vorrangflächen mit den Restriktionen des Hochwasserentstehungsgebiets „Geising-Altenberg“ konkret nachweist und die Auswirkungen auf den Wasserrückhalt sowie auf private Trinkwasserbrunnen im Gemeindegebiet untersucht.

VII. Materialeinträge und Stoffbelastung durch Rotorblatterosion

Rotorblätter moderner Windenergieanlagen bestehen überwiegend aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) mit Epoxidharz als Bindemittel. Im Betrieb unterliegen die Blattspitzen, die Geschwindigkeiten von über 250 km/h erreichen, einer kontinuierlichen Erosion durch Regen, UV-Strahlung und Insektenschlag. Dabei können Partikel freigesetzt werden, die neben Mikroplastik auch persistente Schadstoffe wie PFAS-Verbindungen (sog. Ewigkeitschemikalien) und Bisphenol-A enthalten können.

Der Umfang dieser Emissionen ist wissenschaftlich noch nicht abschließend quantifiziert und wird kontrovers diskutiert. Für das Gemeindegebiet der Bergstadt Altenberg ist dieser Aspekt jedoch aus zwei Gründen besonders relevant: Erstens befinden sich die möglichen Vorrangflächen in einem Gebiet mit naturnahen Quell- und Fließgewässerbereichen, in dem Stoffeinträge besonders weit transportiert werden können. Zweitens sind zahlreiche Haushalte auf private Trinkwasserbrunnen angewiesen.

Der Ortschaftsrat fordert, dass der Umweltbericht die Frage möglicher Stoffeinträge durch Rotorblatterosion – insbesondere im Hinblick auf Quell- und Gewässerschutz sowie private Trinkwasserversorgung – als Untersuchungsbelang aufnimmt und den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand dokumentiert.

VIII. Folgeinfrastruktur, Sicherheit, Rückbau und Renaturierung

In die Abwägung sind nicht allein die Standorte der Windenergieanlagen selbst einzubeziehen, sondern auch Kabeltrassen, Zuwegungen, Schwerlasttransporte, Trafostationen und Baustelleneinrichtungsflächen. Gerade im ländlich geprägten Gemeindegebiet der Bergstadt Altenberg ist die lokale Infrastruktur nicht auf großindustrielle Transportanforderungen ausgelegt. Eine zeitliche Überlagerung der Bauvorhaben würde die Infrastrukturbelastung weiter erhöhen.

Für jede Vorrangfläche muss auf Planungsebene dargelegt werden, wie Eiswurf, Schallimmissionen, Schattenwurf, Sperrbereiche und der spätere Rückbau einschließlich finanzieller Sicherung gewährleistet sind. Der Ortschaftsrat weist darauf hin, dass der Sächsische Landtag bereits gesetzgeberische Initiativen zur vollständigen Beseitigung von Flächenversiegelungen einschließlich Zuwegung nach Nutzungsaufgabe diskutiert. Entsprechende Anforderungen sollten vorsorglich in den Planentwurf aufgenommen werden.

Der Ortschaftsrat fordert darüber hinaus, dass für jede Vorrangfläche verbindliche

Renaturierungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen sind, die im betroffenen Einzugsgebiet verbleiben. Dies entspricht den Anforderungen des Hochwasserentstehungsgebiets und dem Grundsatz, dass Eingriffe in Natur und Landschaft durch gleichwertige Maßnahmen ausgeglichen werden müssen. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Einzugsgebiets sind nur ausnahmsweise und begründungspflichtig.

IX. Sichtbarkeit, Lärm und wirtschaftliche Beteiligung der Bürger

Der Ortschaftsrat regt an, im Zuge der weiteren Konkretisierung der Vorrangflächen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die für die Akzeptanz in der Bevölkerung maßgeblich sind:

Sichtwirkung und Anlagenhöhe: Mit zunehmender Anlagenhöhe steigt die visuelle Dominanz erheblich. Der Ortschaftsrat regt an zu prüfen, ob für besonders sensible Teilbereiche des LSG „Oberes Osterzgebirge“ – etwa in Kuppenlagen mit weitreichenden Sichtbeziehungen – im Regionalplan Hinweise zur Höhenbegrenzung aufgenommen werden sollten. Auch sollten verschiedene Anlagenszenarien hinsichtlich ihrer Landschaftsbildwirkung verglichen werden.

Lärmimmissionen: Eine schalltechnische Voruntersuchung ist für alle Vorrangflächen im Gemeindegebiet erforderlich, insbesondere für die räumlich benachbarten Flächen 75, 76 und 77, bei denen kumulative Schallimmissionen zu erwarten sind.

Wirtschaftliche Beteiligung der Bevölkerung: Der Ortschaftsrat weist darauf hin, dass nach § 6 EEG 2023 Windparkbetreiber den Standortgemeinden eine finanzielle Beteiligung von 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde anbieten müssen. Die Bergstadt Altenberg und ihre Ortschaftsräte sollten diesen Anspruch im späteren Genehmigungsverfahren aktiv einfordern, damit die Bevölkerung, die die Auswirkungen der Anlagen trägt, auch an deren wirtschaftlichem Ertrag teilhat.

X. Erholungsfunktion und Tourismus

Die Bergstadt Altenberg ist staatlich anerkannter Erholungsort; das östliche Osterzgebirge besitzt eine ausgeprägte Naherholungs- und Tourismusfunktion für die Region Dresden. Diese Funktion ist ein eigenständiger Abwägungsbelang im Raumordnungsrecht. Die Landesdirektion Sachsen hat bereits im Lithiumverfahren ausdrücklich festgestellt, dass die Funktion der Urlaubsregion Altenberg als umwelt- und naturbezogener Freizeit- und Erholungsraum nicht beeinträchtigt werden darf. Der Umweltbericht muss die Auswirkungen der Windvorrangflächen auf Erholungsqualität, Landschaftsbild und Tourismus konkret und nachvollziehbar bewerten.

XI. Konkrete Forderungen

Der Ortschaftsrat Fürstenwalde stellt folgende Forderungen:

1. Der Planungsverband wird gebeten, die Vorrangflächen 75, 76 und 77 aus dem Planentwurf zu streichen bzw. auf konfliktärmere Alternativstandorte zu verlagern. Die Kombination aus der unmittelbaren Nachbarschaft zur Industrie- und Bergbauplanung in Liebenau, dem zeitlich parallelen Solarpark Waltersdorf, der Lage im Hochwasserentstehungsgebiet „Geising-Altenberg“, der Nähe zu mehreren europäischen SPA-Vogelschutzgebieten sowie der Lage im LSG „Oberes Osterzgebirge“ begründet einen derart hohen

Raumwiderstand, dass eine Ausweisung ohne Lösung der benannten Konflikte nicht verantwortbar ist.

2. Für alle Vorrangflächen im Gemeindegebiet Altenberg ist im Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der SPA-Gebiete Fürstenau (Nr. 60), Geisingberg und Geisingwiesen (Nr. 62) sowie Kahleberg und Lugsteingebiet (Nr. 63) zu erwarten sind. Dabei sind sowohl direkte Kollisionsrisiken für besonders schutzwürdige Arten als auch Barriereeffekte auf Zugwege zu untersuchen.
3. Für die Vorrangflächen 75, 76 und 77 ist eine integrierte Kumulationsbetrachtung vorzulegen, die Lithiumvorhaben, Solarpark Waltersdorf und Windenergieanlagen gemeinsam bewertet.
4. Die konkrete Bewertung der von den Vorrangflächen betroffenen Teilflächen des LSG „Oberes Osterzgebirge“ auf Grundlage des TU-Dresden-Fachgutachtens vom Januar 2024 ist in der Planbegründung nachvollziehbar darzulegen. Bei Teilflächen mit hohem oder mittlerem Raumwiderstand ist eine ausdrückliche Einzelfallbegründung erforderlich.
5. Die Vereinbarkeit der Vorrangflächen mit den Restriktionen des Hochwasserentstehungsgebiets „Geising-Altenberg“ ist konkret nachzuweisen. Zusätzliche Flächenversiegelungen durch Fundamente und Erschließungsinfrastruktur sind zu minimieren und vollständig zu kompensieren. Auswirkungen auf private Trinkwasserbrunnen sind in der Umweltprüfung explizit zu untersuchen.
6. Der Umweltbericht hat die Frage möglicher Stoffeinträge durch Rotorblatterosion (Mikroplastik, PFAS, Epoxidharzbestandteile) auf naturnahe Quell- und Gewässerbereiche sowie auf private Trinkwasserversorgung als Untersuchungsbelang aufzunehmen.
7. Für jede Vorrangfläche sind verbindliche Renaturierungs- und Kompensationsmaßnahmen im betroffenen Einzugsgebiet festzulegen. Rückbauverpflichtungen einschließlich vollständiger Beseitigung von Flächenversiegelungen und Zuwegungen sind finanziell zu sichern.
8. Eine schalltechnische Voruntersuchung ist für alle Vorrangflächen vorzulegen; für die räumlich benachbarten Flächen 75, 76 und 77 ist dabei die kumulative Schallbelastung zu bewerten.
9. Für Teilbereiche mit besonderer Empfindlichkeit hinsichtlich Landschaftsbild und Sichtwirkung ist zu prüfen, ob Hinweise zur Anlagenhöhe in den Regionalplan aufgenommen werden sollten. Verschiedene Anlagenszenarien sind in ihrer Landschaftsbildwirkung zu vergleichen.
10. Die Bergstadt Altenberg und ihre Ortschaftsräte sind in die weitere Konkretisierung der Vorrangflächen frühzeitig und über die gesetzlichen Mindestbeteiligungen hinaus einzubeziehen.

Der Ortschaftsrat Fürstenwalde bittet den Regionalen Planungsverband, diese Einwendungen im weiteren Verfahren ernst zu nehmen und in der Abwägung nachvollziehbar zu beantworten. Soweit Vorrangflächen im Gemeindegebiet der

Bergstadt Altenberg dennoch beibehalten werden, ist eine besonders strenge Prüfung und substantielle Begründung aller verbleibenden Konflikte unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ortschaftsrat Fürstenwalde der Bergstadt Altenberg



Christin Langer, Ortsvorsteherin

Fürstenwalde, Datum 17.6.2026

**Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal /Osterzgebirge
zu Teilregionalplan Energieversorgung Windenergienutzung im Oberen
Elbtal/Osterzgebirge vom 23.03.2026**

^

Stellungnahme des Ortschaftsrates Kurort Kipsdorf, ein Ortsteil der Stadt Altenberg, zu den geplanten Vorhaben.

Altenberg ist eine Tourismusregion, die Touristen kommen, um die weitgehend unberührte Natur zu genießen und in den ausgedehnten Wäldern zu wandern. Der unverstellte Ausblick über unser schönes Mittelgebirge ist für viele Anlass, den Urlaub hier zu verbringen. Die geplanten Windräder, gerade im Gebiet des Erholungsortes Oberbärenburg auf der „Tellkoppe“, werden diese Idylle unwiederbringlich zerstören und bedeuten für den Ort das touristische Aus.

Windkraftanlagen dieser Größe erzeugen nicht nur Strom, sondern verursachen Lärm, Infraschall, Schattenschlag. Wie wissenschaftlich nachgewiesen ist, sind die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen, die im Umfeld leben, gravierend.

Die ausgewiesenen Flächen in unmittelbarer Nähe von Ortschaften lassen die Einhaltung der gesetzlich geforderten Mindestabstände zur Wohnbebauung bezweifeln, abgesehen von der Wertminderung von Grundstücken und Immobilien, welche eintritt.

Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, Insekten, Fledermäuse. Es ist zu erwarten, dass viele geschützte Arten Opfer dieser Windkraftanlagen werden.

Die beim Bau der Anlagen benötigten Flächen und Zuwegungen erzeugen eine unzumutbare Belastungen für die Anwohner und die Wälder.

Die Planungen weisen auch nicht die zu erwartenden Folgeschäden aus, wie weitere versiegelte Flächen, die durch Anlegen von Zufahrtsstraßen und Stromtrassen entstehen werden.

Windkraftanlagen stellen durch den hohen Anteil an Kunststoff und brennbaren Betriebsstoffen eine immense Gefahr für die Umwelt dar. Der erodierende Abrieb der Rotoren verseucht den Boden, im Brandfall ist in einer 200 m Höhe eine Brandbekämpfung unmöglich, auch ist im Gebiet der „Tellkoppe“ kein Löschwasser vorhanden.

Die Versiegelung der Flächen in Oberbärenburg /Schellerhau, auf denen jetzt noch schöner Wald Schatten spendet und Feuchtigkeit speichert, bedeutet für das Tal der „Roten Weißeritz“ eine weitere Erhöhung der Überschwemmungs- und Hochwassergefahr bei Starkregen. Das wird noch potenziert, da im Einzugsgebiet der „Roten Weißeritz“ vom Wasserscheitel im Gebirge bis zur Talsperre Malter kein Hochwasserschutzbauwerk existiert.

Der Ortschaftsrat von Kurort Kipsdorf fordert deshalb keine weiteren Windkraftanlagen in unser schönes Osterzgebirge zu stellen und von den Plänen Abstand zu nehmen. Es gibt viele andere Möglichkeiten und Wege um regenerative Energien zu erzeugen, die die Umwelt wesentlich weniger belasten.

Stellungnahme des Ortschaftsrates Falkenhain zum Regionalplanentwurf des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung – speziell für das Gemeindegebiet Stadt Altenberg

Grundsätzlich soll mit dem Regionalplanentwurf die Flächennutzung für einen Ausbau der Windenergienutzung vordefiniert werden, damit keine willkürliche Flächeninanspruchnahme entsteht.

Ohne solche einen Planentwurf ist besteht die Möglichkeit überall ein Baurecht für die Aufstellung von Windkraftanlagen zu erwirken.

Aus Sicht des Ortschaftsrates ist die Definition im Vorfelde grundsätzlich der richtige Weg.

Die Meinungen zum Thema sind im Ortschaftsrat unterschiedlich. Wir wollen in der Stellungnahme aber nur den Sachverhalt zur Vorstellung der Flächen erfassen.

Der Regionalplanentwurf weist für das Gemeindegebiet der Stadt Altenberg 6 Vorranggebiete unterschiedlicher Größe aus.

Es sind zur Abwägung Umweltstudien sowie auch Abwägungen zu Auswirkungen auf Siedlungen, Verkehr, Landschaftsbild usw. erstellt worden.

Der vorwiegende Diskussionsbedarf besteht unserer Meinung nach zu folgenden Themen:

1. Beeinträchtigungen auf Siedlungen
2. Beeinträchtigungen Landschaftsbild / Landschaftsschutz
3. Beeinträchtigungen auf Natur
4. Beeinträchtigungen auf die Entwicklung der Gemeinde – Tourismus

1. Beeinträchtigung auf Siedlungen

Aus Sicht des Ortschaftsrates ist die Betroffenheit auf Siedlungen am geringsten für die Gebiet Nr. 75,76,77. Grundsätzlich sind Abstände zu Siedlungen groß. Die Meinungen innerhalb des Ortschaftsrates zu Beeinträchtigungen auf die Menschen sind dennoch sehr unterschiedlich.

2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / Landschaftsschutz

Hier gibt es ebenfalls differente Meinungen im Ortschaftsrat, ob Windkraftanlagen im Landschaftsbild störend sind oder Teil einer modernen Landschaft abbilden, in der der Fortschritt Einzug hält. Die Flächeninanspruchnahme einer Windkraftanlage ist im Betrieb relativ gering, aber in der Bauphase für Erschließung und Versorgung schon eher massiv. Die Eingliederung in Wälder wie in Nr. 73 und 92 ist daher eher problematisch zu sehen. Es ist aus

Sicht des Ortschaftsrates auch die Frage des Brandschutzes bei einer Aufstellung in Waldgebieten zu betrachten. Auch wenn technische Defekte selten sind, können sie nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt im Übrigen für alle Energieerzeugungsanlagen. Wenn dann Brandschneisen gelassen werden müssen, ist das eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Freiflächen/Felder sind aus unserer Sicht daher zu bevorzugen.

Weiterhin ist aus Sicht des Ortschaftsrates der Bevölkerung schwer vermittelbar, wie im Gemeindegebiet Bauvorhaben aufgrund ausgeprägter Landschaftsschutzgebiete nicht umgesetzt werden können, aber gleichzeitig der Weg für die Errichtung von Windkraftanlagen geebnet wird. Der Schutzstatus soll nicht verloren gehen, sondern nur mit möglichst gleichem Maßstab betrachtet werden. Damit könnte die Akzeptanz wachsen.

3. Beeinträchtigungen auf Natur

Das Roden von Wäldern zur Errichtung von Windkraftanlagen ist aus unserer Sicht nicht nachhaltig. Wenn Windkraftanlagen nach der Holzernte in solche Gebiete gestellt werden und dann mitwachsen, wäre es ein Kompromiss. Inwieweit sich das in solch einer Vorplanung festschreiben lässt, wäre aus unserer Sicht zu prüfen. Auf bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Beeinträchtigung aus Sicht des Ortschaftsrates eher gering.

Auf alle Fälle lässt sich sagen, dass die Beeinträchtigungen auf die Natur aus Windkraftanlagen wesentlich kleiner ist als z.B. aus der Förderung fossiler Brennstoffe oder atomarer Rohstoffe.

4. Beeinträchtigungen auf die Entwicklung der Gemeinde – Tourismus

Die Flächengemeinde Altenberg ist ein Tourismusgebiet. Es wird als Wander- und Erholungsgebiet ganzjährig genutzt. Der Tourismus ist damit ein wesentlicher Teil der städtischen Wirtschaft. Es besteht nun die Sorge, dass mit einem möglichen Bau von Windkraftanlagen das Erholungsgebiet nicht mehr attraktiv genug für die Urlauber ist. Da das Gemeindegebiet größtenteils auf dem Kamm des Osterzgebirges liegt, kann man von den Aussichtspunkten weite Blicke in Richtung Dresden und Elbsandsteingebirge. Wenn in dem gewohnten Sichtfeld Windkraftanlagen stehen, wäre das ein abwertender Anblick. Die spielt ebenso in den Punkt 2 – Landschaftsbild – hinein. Da es sich hier um rein ästhetische Ansichten handelt, ist nur schwer ein Konsens zu erzielen.

Die Urlauberzahlen an der Ostseeküste haben sich beispielsweise nicht aufgrund von Windkraftanlagen reduziert.

Falkenhain, 14.06.2026